

**13.08.04**

**R – Fz - In**

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

---

### **Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz - JKomG)**

#### **A. Problem und Ziel**

Durch das Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (ZustRG) vom 25. Juni 2001 (BGBl. 1 S. 1206), das am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist, und das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Geschäftsverkehr (FormVorAnpG) vom 13. Juli 2001 (BGBl. 1 S. 1542), das am 1. August 2001 in Kraft getreten ist, wurden erste Schritte zu einer Öffnung der Justiz für den elektronischen Rechtsverkehr unternommen. Die rechtlichen Grundlagen für die Einreichung elektronischer Schriftsätze bei Gericht sowie elektronische Zustellungen an einen bestimmten Personenkreis wurden geschaffen. Um eine umfassende elektronische Aktenbearbeitung innerhalb des Gerichts zu ermöglichen, besteht für die auf dem Medium „Papier“ basierenden gerichtlichen Verfahren weiterer Gesetzgebungsbedarf in den einzelnen Verfahrensordnungen. Die notwendigen Gesetzesänderungen sind zugleich Voraussetzung dafür, dass die Initiative „BundOnline 2005“ im Bereich der Bundesjustiz umgesetzt werden kann.

#### **B. Lösung**

In der Zivilprozessordnung sowie in den weiteren Verfahrensordnungen sind Anpassungen an die Erfordernisse einer elektronischen Aktenbearbeitung vorzunehmen. Dazu ist das gerichtliche elektronische Dokument als Äquivalent zu der Papierform in die Verfahrensordnungen einzuführen und im Hinblick auf Signaturerfordernis und Beweiskraft auszugestalten. Elektronische Parallelformen für die Anbringung von Vermerken oder für eine Verbindung von Dokumenten müssen normiert werden. Der Gesetzentwurf baut auf den Regelungen auf,

Fristablauf: 24.09.04

die durch das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Geschäftsverkehr vom 13. Juli 2001 (BGBl. 1 S. 1542) für das Privatrecht und durch das Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. 1 S. 3322) für das Verwaltungsrecht eingeführt worden sind.

### **C. Alternativen**

Die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Einführung der elektronischen Aktenbearbeitung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie in der Fachgerichtsbarkeit ist ohne Alternative.

### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Die Einführung der elektronischen Aktenbearbeitung ist mit Anschaffungskosten für die öffentlichen verbunden. Etwaige zusätzliche Kosten des Bundes werden aus den Etats der für die jeweiligen Bundesgerichte zuständigen Ressorts im Rahmen der verfügbaren Mittel finanziert. Langfristig sind auch Einsparungen, insbesondere bei Raum-, Personal-, Papier-, Porto- und Versandkosten zu erwarten.

### **E. Sonstige Kosten**

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Rechtsanwaltskanzleien, können Anschaffungskosten für die erforderliche IT - Ausstattung anfallen. Aber auch hier können auf lange Zeit Kompensationen erwartet werden. Kosten für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet. Ebenso sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Der Entwurf hat auch keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

**Bundesrat**

**Drucksache 609/04**

**13.08.04**

**R - Fz - In**

**Gesetzentwurf**  
der Bundesregierung

---

**Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung elektronischer  
Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz -  
JKomG)**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, den 13. August 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten Dieter  
Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der  
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung elektronischer  
Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz  
- JKomG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz. Mit

freundlichen Grüßen  
Gerhard Schröder

Fristablauf: 24.09.04

27. Dem § 340a wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die Einspruchsschrift als elektronisches Dokument übermittelt wird.“

28. In § 362 Abs. 2 wird das Wort „übersendet“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.

29. Nach § 371 wird folgender § 371a eingefügt:

„§ 371 a

Beweiskraft elektronischer Dokumente

(1) Auf private elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, finden die Vorschriften über die Beweiskraft privater Urkunden entsprechende Anwendung. Der Anschein der Echtheit einer in elektronischer Form vorliegenden Erklärung, der sich auf Grund der Prüfung nach dem Signaturgesetz ergibt, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Erklärung vom Signaturschlüssel-Inhaber abgegeben worden ist.

(2) Auf elektronische Dokumente, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form erstellt worden sind (öffentliche elektronische Dokumente), finden die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung. Ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, gilt § 437 entsprechend.“

30. In § 377 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „übersandt“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.

31. § 411 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, so hat der Sachverständige das von ihm unterschriebene Gutachten der Geschäftsstelle zu übermitteln.“

32. Nach § 416 wird folgender § 416a eingefügt:

„§ 416a

Beweiskraft des Ausdrucks eines öffentlichen elektronischen Dokuments

Der mit einem Beglaubigungsvermerk versehene Ausdruck eines öffentlichen elektronischen Dokuments gemäß § 371a Abs. 2, den eine öffentliche Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder eine mit öffentlichem Glauben versehene Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form erstellt hat, sowie der Ausdruck, eines gerichtlichen elektronischen Dokuments, der einen Vermerk des zuständigen Gerichts gemäß § 298 Abs. 2 enthält, stehen einer öffentlichen Urkunde in beglaubigter Abschrift gleich."

33. § 647 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Wort „Vordrucks" durch das Wort „Formulars" ersetzt.

b) In Nummer 5 werden das Wort „Vordrucke" durch das Wort „Formulare" und das Wort „Vordruck" durch das Wort „Formular" ersetzt.

34. In § 648 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Vordrucks" durch das Wort „Formulars" ersetzt.

35. In § 657 wird das Wort „Vordrucke" durch das Wort „Formulare" ersetzt.

36. § 659 wird wie folgt geändert:

a) die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 659                   Formulare"

b) In den Absätzen 1 und 2 wird das Wort „Vordrucke" jeweils durch das Wort „Formulare" ersetzt.

37. § 692 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 werden das Wort „Vordrucke" durch das Wort „Formulare" und das Wort „Vordruck" durch das Wort „Formular" ersetzt.

(2) Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es für die Durchführung der Beweisaufnahme eine zusätzlich zum elektronischen Dokument aufbewahrte Urschrift hinzuzieht. Ist die Übersendung der Akte nach § 11 Od Abs. 3 Satz 1 durch Übermittlung von Aktenausdrucken erfolgt, gilt Satz 1 entsprechend."

### **Artikel 8** **Änderung des Beurkundungsgesetzes**

Das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. 1 S. 1513), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 19 werden die Wörter „oder dem Kapitalverkehrsteuerrecht" und die Wörter „oder im Handelsregister" gestrichen.
2. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

#### „§ 39a

#### Einfache elektronische Zeugnisse

Beglaubigungen und sonstige Zeugnisse im Sinne des § 39 können elektronisch errichtet werden. Das hierzu erstellte Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden. Diese soll auf einem Zertifikat beruhen, das auf Dauer prüfbar ist. Mit dem Zeugnis muss eine Bestätigung der Notareigenschaft durch die zuständige Stelle verbunden werden. Das Zeugnis soll Ort und Tag der Ausstellung angeben."

3. Dem § 42 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der Beglaubigung eines Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, soll das Ergebnis der Signaturprüfung dokumentiert werden."

4. In § 64 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs.1 Nr. 5" durch die Angabe „§ 3 Abs.1 Nr. 8" ersetzt.

für das Schriftgut ihres jeweiligen Verantwortungsbereichs treffen können. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

(2) Die Regelungen zur Aufbewahrung des Schriftguts haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Aufbewahrungsfristen auf das Erforderliche, Rechnung zu tragen. Bei der Bestimmung der allgemeinen Aufbewahrungsfristen sind insbesondere zu berücksichtigen

1. das Interesse der Betroffenen, dass die zur ihrer Person erhobenen Daten nicht länger als erforderlich gespeichert werden,
2. ein Interesse der Verfahrensbeteiligten, auch nach Beendigung des Verfahrens Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften aus den Akten erhalten zu können,
3. ein rechtliches Interesse nicht am Verfahren beteiligter Personen, Auskünfte aus den Akten erhalten zu können,
4. das Interesse von Verfahrensbeteiligten, Gerichten und Justizbehörden, dass die Akten nach Beendigung des Verfahrens noch für Wiederaufnahmeverfahren, zur Wahrung der Rechtseinheit, zur Fortbildung des Rechts oder für sonstige verfahrensübergreifende Zwecke der Rechtspflege zur Verfügung stehen.

(3) Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Jahres, indem nach Beendigung des Verfahrens die Weglegung der Akten angeordnet wurde\_

## **Artikel 12**

### **Änderung des GmbH-Gesetzes**

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..... wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird folgender § 12 wird eingefügt:

## „§ 12

## Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bestimmt dieses Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag, dass von der Gesellschaft etwas bekannt zu machen ist, so erfolgt die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt). Daneben kann der Gesellschaftsvertrag andere öffentliche Blätter oder elektronische Informationsmedien als Gesellschaftsblätter bezeichnen."

2. In § 30 Abs. 2 werden die Wörter „durch die im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachung der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter und in Ermangelung solcher durch die für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister bestimmten öffentlichen Blätter" durch die Wörter „nach § 12" ersetzt.
3. In § 52 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter: „durch den Bundesanzeiger und die im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachung der Gesellschaft bestimmten anderen öffentlichen Blätter" durch die Wörter „in den Gesellschaftsblättern" ersetzt.
4. In § 58 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „durch die in § 30 Abs. 2 bezeichneten Blätter", in Nr. 3 derselben Bestimmung und in § 65 Abs. 2, werden die Wörter „in den öffentlichen Blättern" jeweils durch die Wörter „in den Gesellschaftsblättern" ersetzt.
5. In § 75 Abs. 2 werden die Angaben „§§ 272, 273 des Handelsgesetzbuchs" durch die Angaben „§§ 246 bis 248 des Aktiengesetzes" ersetzt.

**Artikel 13****Änderung der Abgabenordnung**

In § 360 Absatz 5 Satz 2 und 3 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 1 S. 3866, 2003 1 S. 61), die zuletzt durch Artikel...des Gesetzes vom (BGBl. 1 S.....) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanzeiger" jeweils durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger" ersetzt.



**Artikel 16**

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

(2) Artikel 11 tritt am ersten Tag des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

**Zu Nummer 29** (§ 371 a)

**Absatz 1** regelt die Beweiswirkung von privaten elektronischen Dokumenten, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Sie begründen, sofern sie als echt anzuerkennen sind, vollen Beweis dafür, dass die in ihnen enthaltenen Erklärungen vom Signaturschlüsselinhaber abgegeben worden sind. Die Echtheit der Signatur hat der Beweisführer zu beweisen. Hierbei hilft ihm, sofern er sich auf eine ihm zugegangene Erklärung des Signaturschlüsselinhabers beruft, ein Anscheinsbeweis (**Absatz 1 Satz 2**). Dieser aus der bisherigen Regelung des § 292a entnommene Rechtsgedanke gilt nunmehr für alle in elektronischer Form vorliegenden Erklärungen, auch für Wissenserklärungen wie beispielsweise Quittungen.

Damit wird dem Empfänger einer in elektronischer Form (§ 126a BGB) abgegebenen Erklärung durch eine gesetzliche Regelung der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Beweis des ersten Anscheins die Beweisführung erleichtert. Hierdurch wird seine Rechtsstellung im Prozess wesentlich gestärkt und im Hinblick darauf das Vertrauen in die Rechtssicherheit und die Verkehrsfähigkeit der elektronischen Form in besonderem Maße gewährleistet. Der Nachweis der Echtheit der in dieser Form abgegebenen Erklärung wird danach grundsätzlich schon durch die Prüfung nach dem Signaturgesetz erbracht, die die Signierung mit dem auf der Signaturchipkarte gespeicherten geheimen Schlüssel des Inhabers und dessen Identität bestätigt. Der Inhaber des Schlüssels kann diesen Nachweis nur erschüttern, wenn er schlüssig Tatsachen vorträgt und beweist, die einen abweichenden Geschehensablauf ernsthaft als möglich erscheinen lassen. Damit wird ein weitergehender Schutz des Erklärungsempfängers erreicht, als es die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Beweis durch Schrifturkunden vermögen, da nach diesen eine entsprechende Beweiserleichterung nicht eintritt, sondern der Erklärungsempfänger den vollen Beweis der Echtheit einer von dem Beweisgegner nicht anerkannten Namensunterschrift erbringen muss (§ 439 Abs. 1 und 2, § 440 Abs. 1 ZPO).

Die neue Vorschrift des **Absatzes 2 Satz 1** stellt den Beweiswert öffentlicher elektronischer Dokumente (§§ 3a, 33, 37 VwVfG) dem Beweiswert entsprechender öffentlicher Urkunden gleich, indem sie für diese Dokumente die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden für anwendbar erklärt. Die Vorschrift bekräftigt damit zugleich die gesetzgeberische Leitentscheidung, dass elektronische Dokumente dem Beweis durch Augenschein unterfallen. Durch diese Verweisung sind sowohl die allgemeinen Beweiskraftregeln in §§. 415, 417, 418 als auch die speziellen Vorschriften über die Beweiskraft des gerichtlichen Protokolls

(§ 165) und des Urteilstatbestandes (§ 314) erfasst. Protokolle und Urteile, die in elektronischer Form vorliegen, genießen also dieselben beweisrechtlichen Wirkungen wie ihre Papierentsprechungen.

Die beweisrechtliche Gleichstellung des elektronischen Dokuments mit der Papierurkunde ist notwendige Voraussetzung für einen medienbruchfreien elektronischen Rechtsverkehr. Sie gewinnt ihre Bedeutung insbesondere in den öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen. Der verfahrensbeteiligten Behörde ist es künftig möglich, in ihren Dateien gespeicherte Dokumente, insbesondere Verwaltungsakte, ohne die Gefahr eines Rechtsverlustes in elektronischer Form an das Gericht zu übermitteln.

Die Gleichstellung kann verantwortet werden, weil die in der nach § 130b oder §§ 3a, 33 VwVfG vorgeschriebenen Form vorhandenen öffentlichen elektronischen Dokumente gegen Veränderung in zumindest äquivalenter Weise geschützt sind wie eine Urkunde.

In Signaturschlüssel-Zertifikaten oder in Attribut-Zertifikaten können alle Funktionen, Zuständigkeiten, Rechte usw. von Behördenmitarbeitern ausgewiesen werden. Auch Dienstsiegel können elektronisch abgebildet werden. **Absatz 2 Satz 2** gewährt aus diesen Gründen öffentlichen elektronischen Dokumenten, die qualifiziert signiert worden sind, die Vermutung der Echtheit durch eine entsprechende Anwendung der für die öffentliche Urkunde geltende Beweisregel des § 437. Durch die verwendeten Zertifikate ist es für das Gericht im Rahmen der Signaturprüfung möglich festzustellen, wer das öffentliche elektronische Dokument mit welchem Inhalt erstellt hat.

Wird ein elektronisches Dokument noch als Beweismittel in einem gerichtlichen Verfahren benötigt, nachdem es bereits dem zuständigen Archiv übermittelt worden ist, ist auf die durch die Archivgesetze vorgeschriebene Form der Speicherung abzustellen. Ist diese Form gewahrt, kommt dem elektronischen Dokument die Beweiswirkung im Sinne des § 371a ebenfalls zu.

### **Zu Nummer 30 (§ 377)**

In den Fällen, in denen die Zivilprozessordnung von „übersenden“ spricht, ist eine begriffliche Anpassung, die auch den elektronischen Übertragungsweg erfasst, erforderlich. Als Oberbegriff wird daher „übermitteln“ vorgesehen.

**Zu Nummer 31 (§ 411)**

Die Änderung dient der begrifflichen Anpassung an den gemäß § 130a zulässigen elektronischen Übertragungsweg.

**Zu Nummer 32 (§ 416a)**

Trotz des Ausbaus des elektronischen Zugangs zur Justiz wird es noch auf unabsehbare Zeit zulässig sein müssen, den Beweis auch dann mit Papierurkunden zu führen, wenn das Originaldokument als elektronisches Dokument vorliegt. Signierte elektronische Dokumente müssen ohne Beweiskraftverlust in die Papierform umgewandelt werden können. Diesem Zweck dient die Vorschrift des § 416a, die dem Ausdruck eines öffentlichen elektronischen Dokuments die Wirkungen einer Urkunde zubilligt, sofern der Ausdruck beglaubigt wird. Der Beweiswert des § 416a erstreckt sich ausschließlich auf originär elektronische Dokumente. Auf elektronische Dokumente, die ursprünglich in Papierform vorgelegen haben und sodann für die weitere Bearbeitung eingescannt worden sind, ist § 416a nicht anzuwenden. Vielmehr gelten hier die allgemeinen Regeln über den Beweis durch Vorlage einer Abschrift einer öffentlichen Urkunde.

Die Vorschrift regelt den Beweiswert eines notariell oder behördlich beglaubigten oder vom Gericht erstellten Ausdrucks eines öffentlichen elektronischen Dokuments gemäß § 371a durch eine Gleichsetzung mit den entsprechenden Wirkungen einer originären öffentlichen Papierurkunde in beglaubigter Abschrift. Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift ist zunächst, dass das öffentliche elektronische Dokument echt (§ 371 a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 437) ist. Da der Ausdruck lediglich der beglaubigten Abschrift einer öffentlichen Urkunde gleichsteht, kann das Gericht in entsprechender Anwendung des § 435 anordnen, dass der Beweisführer die elektronische Urschrift des öffentlichen Dokuments vorlege oder die Tatsachen angebe und glaubhaft mache, die ihn an der Vorlegung oder Übermittlung des Originaldokuments gemäß § 371 a. hindern.

Die Gleichsetzung mit den entsprechenden Wirkungen einer originären öffentlichen Papierurkunde in beglaubigter Abschrift tritt sowohl im Hinblick auf die allgemeinen Beweisregeln gemäß §§ 415, 417, 418 als auch im Hinblick auf die speziellen Beweisregeln für gerichtliche Dokumente in §§ 165, 314 ein.

Voraussetzung für die Gleichstellung zwischen elektronischer Urschrift und Ausdruck ist, dass der Ausdruck mit einem notariellen oder behördlichen Beglaubigungsvermerk oder, wenn der Ausdruck eines gerichtlichen öffentlichen Dokuments Gegenstand des Urkundenbeweises sein soll, mit einem gerichtlichen Transfervermerk gemäß § 298 Abs. 2 versehen ist. Die Ausstellungskompetenz für den Beglaubigungsvermerk entspricht wörtlich der Regelung des § 415 Abs. 1 für die öffentliche Urkunde. Form und Inhalt des behördlichen Beglaubigungsvermerks auf dem Ausdruck eines öffentlichen elektronischen Dokuments sind in § 33 Abs. 5 VwVfG im einzelnen gesetzlich bestimmt. Sie entsprechen - wie bereits ausgeführt wurde - den Regelungen für den gerichtlichen Transfervermerk in § 298 Abs. 2. Wegen der Anforderungen an einen gerichtlichen Transfervermerk gemäß § 298 Abs. 2 wird im einzelnen auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

**Zu Nummer 33 bis 36 (§§ 647, 648, 657, 659)**

Der Begriff des Vordrucks wird, da er nach herkömmlichen Begriffsverständnis die Papierform voraussetzt, in der Zivilprozessordnung durch den umfassenderen Begriff des Formulars ersetzt.

**Zu Nummer 37 (§ 692)**

Die Ergänzung stellt klar, dass der Mahnbescheid in elektronischer Form ergehen kann, wenn das Dokument mit einer einfachen elektronischen Signatur versehen wird. Wegen der Entbehrlichkeit der handschriftlichen Unterzeichnung gilt § 130b für den Mahnbescheid nicht. Diese geringere Formenstrenge wird für den elektronischen Mahnbescheid durch die Zulassung der einfachen Signatur nachvollzogen.

**Zu Nummer 38 (§ 696) Zu**

**Buchstabe a)**

Die Ergänzung in Absatz 2 Satz 1 berücksichtigt, dass die Akte vom Gericht des maschinellen Mahnverfahrens künftig auch auf elektronischem Weg an das Streitgericht abgegeben werden kann. Diese Verfahrensweise bietet sich an, wenn das Streitgericht bereits zur elektronischen Aktenführung gemäß § 298a übergegangen ist, da auf diese Weise der bisher in

OWiG-E übertragene und nach Satz 2 oder 4 jener Vorschrift aufbewahrte Urschrift - in der Praxis - wenn überhaupt - nur in sehr seltenen Ausnahmefällen veranlasst sein.

### **Zu Artikel 8** (Änderung des Beurkundungsgesetzes)

#### **Zu Nr. 1** (§ 19)

Die Änderung in § 19 BeurKG berücksichtigt die Aufhebung der Gesellschaftsteuer durch das Kapitalmarktförderungsgesetz vom 22. Februar 1990 (BGBl. 1 S. 266) mit dem auch die Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung (KVStDV) zum 01. Januar 1992 abgeschafft wurde.

#### **Zu Nummer 2 und 3** (§§ 39a und § 42 Abs.4):

Mit § 39a und § 42 Abs. 4 BeurKG wird dem praktischen Bedürfnis nach Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs Rechnung getragen. Insbesondere im Zusammenhang mit gerichtlichen Beweisanforderungen kann es notwendig werden, Ausdrücke elektronischer Dokumente beglaubigen zu lassen.

Die originär für Beglaubigungen zuständigen Rechtspflegeorgane sind die Notare (§§ 1, 20 Abs.1 Satz 1 BNotÖ). Unter Berücksichtigung dieser grundlegenden Funktionszuweisung ist daher den Notaren die Beglaubigungszuständigkeit - auch im elektronischen Bereich zuzuerkennen (für Behörden in § 33 VwVfG bereits geregelt).

§ 39a BeurKG ist - im Kernbereich - als Parallelnorm zu § 39 BeurKG konzipiert und regelt die gemeinsamen Merkmale elektronischer Vermerkdokumente.

Es handelt sich um einen Sammeltatbestand, der neben der Abschriftsbeglaubigung (eines elektronischen Dokuments) auch die Beglaubigung anderer elektronischer Dokumente erfasst, wie z. B. die Überführung eines elektronischen Dokuments in ein anderes Format (so genannte formatwechselnde Beglaubigung) oder den Transfer von einem Papierdokument in ein elektronisches.

Zur Wahrung der rechtssichernden Funktion öffentlicher Dokumente wird von einer (vollständigen) Parallele zu § 39 BeurKG abgesehen, in dem zwar die elektronische Signatur und die

Bestätigung der Notareigenschaft Wirksamkeitsvoraussetzungen des Vermerks sind, nicht aber, ob die Signatur auf Dauer prüfbar ist. Mit der Differenzierung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Wirksamkeit der Beglaubigung im Zeitpunkt ihrer Vornahme nur von Umständen abhängig gemacht werden soll, die feststehen und überprüfbar sind, nicht aber von dem Umstand, ob sich eine Signatur in der Zukunft wirklich als auf Dauer prüfbar erweist.

Von einer inhaltlichen Vereinzelnung des Beglaubigungsvermerks bei Ausdrucken eines elektronischen Dokuments (§ 42 Abs.4) über § 39a BeurKG hinaus, wie Ausweis des Inhabers des Signaturschlüssels, Angabe des Zeitpunkts der Anbringung der Signatur und Einzelheiten zum Zertifikat, welches der Signatur zu Grunde liegt, ist abgesehen worden, um die Systematik des Beurkundungsgesetzes zu wahren. Denn die §§ 37 ff. BeurKG gehen von der grundsätzlichen Zulässigkeit von Niederschriften über Wahrnehmungen des Notars aus. Eine detaillierte Vorgabe ist danach nicht nur entbehrlich, sondern widerspricht auch dem Sinn und Zweck der genannten Vorschriften.

Die Vergleichbarkeit zur Beglaubigung nach Maßgabe des § 33 VwVfG ist - trotz des nicht identischen Wortlauts - gewahrt. Denn regelmäßig wird der Notar entsprechende Feststellungen treffen. Der Inhalt seiner Wahrnehmungen, die dem Vermerk zu Grunde liegen, kann ihm jedoch nicht im Einzelnen vorgegeben werden.

#### **Zu Nummer 4 (§ 64 S.2)**

Die Änderung in § 64 S.2 BeurKG ist ausschließlich redaktionell bedingt (bislang unterbliebene Folgeänderung zu § 3 BeurKG).

#### **Zu Artikel 9 (Änderung der Insolvenzordnung)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 8)**

Soweit nach § 174 Abs. 3 ZPO auch ein elektronisches Dokument zugestellt werden kann, gilt dies über § 4 auch im Anwendungsbereich der Insolvenzordnung. Die sprachliche Änderung trägt diesem Umstand Rechnung.

Die Kriterien, nach denen die insoweit erforderliche Interessen- und Güterabwägung stattzufinden hat, werden in Absatz 2 Satz 2 Nr.1 bis 4 exemplarisch aufgezählt. Nummer 1 trägt dem Interesse der Betroffenen daran Rechnung, dass ihre in Prozessakten befindlichen personenbezogenen Daten nicht länger als erforderlich gespeichert werden. Betroffene in diesem Sinne sind wie in § 3 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) alle natürlichen Personen (nicht nur die Verfahrensbeteiligten im engeren Sinn), deren personenbezogene Informationen in den Akten enthalten sind. Die Interessen ehemaliger Verfahrensbeteiligter und Dritter sind typischerweise dann schutzwürdig, wenn die abstrakte Möglichkeit besteht, dass auf die Akten nach Beendigung des Verfahrens noch zu weiteren Verfahrens- oder zu Auskunftszwecken zurückgegriffen werden muss. Schutzwürdig ist nach Nummer 2 z. B. das Interesse an der Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für und gegen den Rechtsnachfolger (§ 727 ZPO), an einer Berichtigung oder Ergänzung des Urteils (§§ 319, 321 ZPO) oder z. B. das Interesse an der Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen. Nummer 4 berücksichtigt die abstrakte Möglichkeit, dass das Verfahren fortgesetzt werden kann (z. B. im Fall des Streites über die Wirksamkeit eines Vergleichs oder im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens). Ein öffentliches Interesse wird immer dann zu berücksichtigen sein, wenn es möglich erscheint, dass die Akten öffentlichen Stellen für verfahrensübergreifende Zwecke zur Verfügung stehen müssen. Dies kann etwa für den Fall angenommen werden, dass die Akten zum Zweck der Rechtsfortbildung oder Rechtsvereinheitlichung aufbewahrt werden sollen.

Absatz 3 bestimmt den Beginn der Aufbewahrungsfrist auf den Ablauf des Jahres, in dem nach Beendigung des Verfahrens die Weglegung der Akten angeordnet wurde.

#### **Zu Artikel 12 (§§ 12, 30, 52, 58 und 75 GmbHG)**

Mit der Einführung des elektronischen Bundesanzeigers ([www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)) durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz von 2002 für die Unternehmensmitteilungen bei der Aktiengesellschaft ergeben sich konsequent Folgeänderungen in anderen Bereichen des Unternehmensrechts. Dies gibt zugleich die Chance einer Vereinheitlichung der Bekanntmachungsvorschriften und sprachlichen Angleichung. Auch bei der GmbH bietet sich der allgemeine Begriff „Gesellschaftsblätter“ für die Bekanntmachungsblätter an. Es vereinfacht die Regelungen zudem, wenn auch bei der GmbH als Basis-Gesellschaftsblatt der (elektronische) Bundesanzeiger bezeichnet wird und weitere Blätter der Bestimmung durch den Ge

sellschaftsvertrag offen stehen. Dies entspricht der Regelung in § 25 AktG. Es entspricht dies ferner der bisherigen Praxis bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wo regelmäßig der Bundesanzeiger als „öffentliches Blatt“ bestimmt war. Meist wurde auf die Bezeichnung weiterer „öffentlicher Blätter“ im Gesellschaftsvertrag verzichtet. Die vorgeschlagene Änderung entspricht ferner der bisherigen gesetzlichen Regelung des § 52 Abs. 2 Satz 2 GmbHG. Sie passt auch zu der Verweisung in § 75 Abs. 2 GmbHG auf §§ 246 bis 248 des Aktiengesetzes (wo ebenfalls eine Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern angeordnet ist). Bei dieser Gelegenheit wird die Verweisungsvorschrift redaktionell angepasst.

In manchen Gesellschaftsverträgen befinden sich bereits Bestimmungen zu Bekanntmachungsblättern. Nach In-Kraft-Treten des Artikel 12 ist von folgendem auszugehen: Da die Anordnung des elektronischen Bundesanzeigers als Basisgesellschaftsblatt zwingendes Gesetzesrecht ist, gilt diese Anordnung und sind entgegenstehende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen gegenstandslos, sofern nicht ausnahmsweise einmal angenommen werden müsste, dass der Gesellschaftsvertrag gemäß § 12 Satz 2 neben dem Bundesanzeiger ein anderes öffentliches Blatt oder elektronische Informationsmedien als zusätzliches Gesellschaftsblatt bezeichnen wollte. Da diese Auslegung äußerst unwahrscheinlich ist, bedürfte es ausdrücklicher Hinweise, dass dies gemeint war. Spricht der Gesellschaftsvertrag also vom „Bundesanzeiger“ als Bekanntmachungsblatt, so steht fest, dass alleine die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger vorgeschrieben ist. Keinesfalls ist dann eine Bekanntmachung im Papier-Bundesanzeiger und daneben auch noch im elektronischen Bundesanzeiger vorzunehmen.

### **Zu Artikel 13 (Änderung der Abgabenordnung)**

Analog § 60a FGO soll die Bekanntmachung zur Hinzuziehung in Masseverfahren künftig im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Zur besseren Unterrichtung soll die Information zentral in einem allgemein, insbesondere auch international zugänglichen Informationssystem angeboten werden.

Ferner soll die Herstellung und Überlassung von Ausdrucken aus elektronisch gespeicherten Dateien, insbesondere aus elektronisch geführten Akten, in die Vorschriften zur Dokumentenpauschale einbezogen werden. Die Pauschale soll unter den gleichen Voraussetzungen anfallen wie bei auf herkömmliche Weise erstellten Ablichtungen. Gleichzeitig sollen Ausdrücke elektronisch gespeicherter Dateien den Ablichtungen gleichgestellt werden. In der Justizverwaltungskostenordnung soll, wie im Gerichtskostengesetz, dem Gerichtsvollzieherkostengesetz und teilweise in der Kostenordnung bereits geschehen, der Begriff „Abschrift“ durch den Begriff „Ablichtung“ ersetzt werden.

In das Gerichtskostengesetz soll außerdem ein Auslagentatbestand für die elektronische Übermittlung der elektronischen Akte aufgenommen werden. Da bei dieser Art der Übermittlung keine Portokosten anfallen, soll die Pauschale deutlich niedriger bemessen sein als bei der herkömmlichen Aktenversendung.

#### **Zu Artikel 15** (Bundesnotarordnung)

Die Vorschrift enthält eine notwendige Übergangsregelung zum Urkundsgewährungsanspruch (§ 15 BNotO), um den Notaren ausreichend Gelegenheit zur Anpassung ihrer sächlichen Ausstattung zu geben.

#### **Zu Artikel 16** (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

#### **Zu Absatz 2**

Das Justizaktenaufbewahrungsgesetz soll erst zu Beginn des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten, damit der Bundesregierung und den Ländern ausreichend Gelegenheit bleibt, die Rechtsverordnungen gemäß § 2 dieses Gesetzes vorzubereiten.